

Anmerkung: Der Entscheidung liegt der Antrag des Vorsitzenden eines Schöffenwahlausschusses an das OLG zugrunde,

- a) einen Jugendhauptschöffen gemäß § 51 GVG wegen einer gröblichen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes zu entheben und
- b) ihm bis zur Entscheidung über diesen Antrag die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig zu untersagen.

Begründung ist, dass gegen den Schöffen wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in drei Fällen Anklage erhoben, sowie wegen Verstößen gegen die (damalige) Maskenpflicht in der Öffentlichkeit zwei Bußgeldbescheide erlassen worden seien. Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützte den Antrag. Das OLG hat ihn abgelehnt.

Zu a) Das OLG hebt zunächst in Fortsetzung der jüngeren Rechtsprechung (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.11.2021, Az.: Ws 952/21, RohR 2022, S. 30) hervor, dass die Grenze des § 32 GVG (Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten), die von der Bewerbung für das Schöffenamt ausschließt und bei einer Verurteilung während der Amtszeit zur Streichung von der Schöffenliste führt, keine Untergrenze für eine Amtsenthebung eines Schöffen gemäß § 51 GVG darstellt. Wenn bereits ein Verhalten genüge, das strafrechtlich überhaupt nicht relevant sei, um die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 GVG zu erfüllen, müsse dies erst recht gelten, wenn das Verhalten zugleich eine Strafnorm erfülle. Dem Argument ist schon im Hinblick auf einen verfahrensmäßigen Unterschied der beiden Möglichkeiten eines Amtsverlustes beizutreten. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ist ohne jede Wertung als Voraussetzung leicht zu erkennen und zu handhaben und kann vom Gericht, dem der Schöffe angehört, mit einer einfachen Streichung aus der Schöffenliste vollzogen werde. Dagegen setzt die Feststellung der gröblichen Pflichtverletzung eine Prüfung und Wertung voraus, die als Eingriff in die (auch dem Schöffen zustehende) persönliche richterliche Unabhängigkeit einem besonderen Senat des OLG übertragen ist. Die Regelung entspricht dem Verfahren bei Berufsrichtern, bei denen ein Amtsverlust automatisch bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr eintritt (§ 24 Nr. 1 DRiG), während bei einer Entlassung aus anderem Grund das Richterdienstgericht zuständig ist.

Die Amtsenthebung eines Schöffen verdient dieselbe Aufmerksamkeit und hat dasselbe Gewicht wie die eines Berufsrichters. Auch für die Schöffen gilt das Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), das nur bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Pflichtverletzung und Sanktion den Eingriff (Orientierungssatz 3) zulässig, aber auch erforderlich macht. Dabei kommt schwerwiegendes Fehlverhalten auch außerhalb des Amtes in Betracht, wie die jüngste Amtsenthebung einer Schöffin des LG Erfurt durch das Thüringer OLG wegen Verstoßes gegen das Mäßigungsgebot im Umgang mit Rechtsextremen deutlich macht.

Diesen strengen Maßstab sah das OLG Zweibrücken im vorliegenden Fall nicht erreicht. Die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 GG) hätten insoweit Vorrang. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Ablehnung der staatlich angeordneten Maskenpflicht im Freien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auch eine grundsätzliche Infragestellung staatlicher Strukturen verbunden war, hat das OLG nicht gesehen. Auch aus der Veranstaltung oder Leitung von Versammlungen unter freiem Himmel ohne Anmeldung ergebe sich nichts anderes. Die Verletzung einer behördlichen Meldepflicht lasse nicht auf eine ablehnende Grundeinstellung zur freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung schließen.

Zu b) Eine vorläufige Maßnahme (sofortige Untersagung der Amtsgeschäfte) im Hinblick auf eine – mögliche – Verurteilung lässt das Gesetz nicht zu. Sie steht nach der Auffassung des OLG im Widerspruch zum Konzept des § 32 GVG, der eine Amtsenthebung bereits bei Erhebung der Anklage nur zulässt, wenn mit dem Urteil der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter droht – also vorrangig bei der Begehung von Verbrechen.

Die Entscheidung stellt insgesamt die starke Stellung der ehrenamtlichen Richter heraus, die in einzelnen Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte nicht immer im vergleichbaren Maße eingeschätzt wurde (vgl. etwa *Lieber*, Amtsenthebung eines Schöffen in NRW. Zum Beschluss des OLG Hamm vom 18.11.2020 – 1 Ws 380/20 – eine Gesamtbetrachtung, RohR 2021, S. 21 ff.). (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/KORE274392022>

[Abruf: 7.5.2023]

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Hamburg:

Bei Postnachfolgeunternehmen tätige Beamtin als ehrenamtliche Richterin

§ 22 Nr. 3 VwGO schließt nicht aus, eine bei einem privatrechtlich organisierten (Aktiengesellschaft) Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamtin zur ehrenamtlichen Richterin zu berufen.

OVG Hamburg, Beschluss vom 23.2.2022 – 3 AS 1/22

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim Hamburgischen OVG hat angezeigt, dass sie als Beamtin bei der Deutschen Post AG in der Briefzustellung beschäftigt ist. Die Präsidentin des Hamburgischen OVG beantragt, die ehrenamtliche

Richterin von ihrem Amt zu entbinden. Das OVG hat den Antrag abgelehnt.

Rechtliche Würdigung: Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er nach den §§ 20 bis 22 VwGO nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Nicht berufen werden können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (§ 22 Nr. 3 VwGO). Neben der Vermeidung von Interessen- und Pflichtenkollisionen soll schon dem Verdacht entgegengewirkt werden, das Gericht schütze durch eine personelle Nähe die Verwaltung zum Nachteil des Staatsbürgers. Deshalb stellt § 22 Nr. 3 VwGO nicht nur formal auf den Beamtenstatus ab, sondern verlangt, dass der Beamte „im öffentlichen Dienst“ tätig ist. Das trifft auf die sog. Privatisierungsbeamten (Art. 143b Abs. 3 GG) nicht zu, die bei einem privatrechtlich organisierten Nachfolgeunternehmen (AG) der Deutschen Bundespost beschäftigt sind. Diese Unternehmen treten dem Bürger auf der Ebene des Privatrechts gegenüber, sodass es weder im Grundsatz zu Kontrollkonflikten kommen kann, noch muss das Handeln der beschäftigten Beamten aus der Sicht des Rechtsschutzsuchenden Bürgers als Äußerung einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden. Dem steht auch nicht die Beleihung entgegen, das die Postnachfolgeunternehmen ermächtigt, die dem Bund obliegenden Dienstherrnenbefugnisse auszuüben. Die rein dienstrechtliche Konstruktion berührt nicht die privatrechtliche Organisationsform der Unternehmen und den privatrechtlichen Charakter des Verkehrs mit ihren Kunden. Einzig in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden, sind Interessen- und Pflichtenkollisionen denkbar. Diese Möglichkeit begründet aber nicht die Notwendigkeit, diese Beamten vom Amt eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuschließen. Bei Kollisionen im Einzelfall greifen die allgemeinen Regelungen über Ausschluss und Ablehnung von Richtern (§ 54 VwGO i. V. m. §§ 41 ff. ZPO).

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE220005390>
[Abruf: 7.5.2023]

OVG Lüneburg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters wegen Tätigkeit als Krankenpfleger

Zur Ablehnung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs berechtigt, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.
OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2022 – 13 PS 293/22

Sachverhalt: Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag von seinem Amt zu entbinden, wenn er einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 VwGO geltend macht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO dürfen auch „Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen“ die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Der Ablehnungsgrund dient dem Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Humanmedizin. Zur Ablehnung berechtigt ist hiernach jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.

Der ehrenamtliche Richter hat mit Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 13. Juli 2022 glaubhaft gemacht, dass er examinierter Krankenpfleger ist (vgl. zur staatlichen Anerkennung dieses Heilhilfsberufs: §§ 1 ff. Pflegeberufegesetz bzw. § 64 Pflegeberufegesetz i. V. m. §§ 1 ff. Krankenpflegegesetz a. F.) und als solcher auch tatsächlich arbeitet. Der danach gegebene Ablehnungsgrund entfällt nicht dadurch, dass er neben seiner Tätigkeit als Krankenpfleger auch als Geschäftsführer und in der Leitung eines Pflegedienstes tätig ist.

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://openjur.de/u/2459516.html>

VG Kassel: Zeitgutschrift für Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin

1. Landesrechtliche Vorschriften (hier: § 16 Nr. 1 HURIVO) räumen dem Dienstherrn gegenüber Beschäftigten im richterlichen Ehrenamt kein Ermessen ein, ob eine Freistellung erfolgt oder wie eine Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung von Sitzungsterminen auszugleichen ist. Hier greift die vorrangige Sonderregelung des § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG ein, nach der eine Freistellung erfolgen muss.
2. In den Fällen, in denen eine Freistellung erforderlich wird, ist nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG versäumte Arbeitszeit arbeitszeitrechtlich als im Beamtenverhältnis geleistet zu behandeln und folglich dem Arbeitszeitkonto des Beamten gutzuschreiben. (Leitsätze d. Red.)

VG Kassel, Urteil vom 13.9.2021 – 1 K 1356/20.KS

Sachverhalt: Die Klägerin (K.) ist beim Beklagten (B.) im Beamtenverhältnis tätig. Eine „Dienstvereinbarung Arbeitszeit“ (DVA) regelt eine Rahmenarbeitszeit montags bis freitags von 6.00 bis 19.00 Uhr, innerhalb derer jeder Beschäftigte seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei festlegen kann; jedoch ist eine „Servicezeit“ von 9.00 bis 15.00 Uhr bzw. freitags bis 13.30 Uhr einzuhalten, während der in jeder Organisationseinheit ausreichend qualifizierte Beschäftigte anwesend sein müssen. In der DVA heißt es u. a.: